

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2022

Termin: 28. Juni 2022

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze – Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 38., aktualisierte Auflage, 2022, IDW Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **4 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Beide Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie von einer Gewichtung von 2 (Aufgabe 1) zu 1 (Aufgabe 2) aus!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darstellungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften! Erörtern Sie alle von den konkreten Fragestellungen aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. auch hilfsgutachtlich.

Aufgabe 1

A ist alleiniger Geschäftsführer der B-GmbH, die mit einem Stammkapital von 300.000 € im Bereich der Unternehmensberatung tätig ist. Aufgrund erforderlicher Investitionen sucht A Investoren, die der B-GmbH Kapital zur Verfügung stellen. Der vermögende C wäre bereit, in die GmbH zu investieren, lehnt aber den Erwerb der Stellung als GmbH-Gesellschafter ab. Man einigt sich daher auf den Abschluss eines typisch stillen Beteiligungsvertrags mit der B-GmbH, der dem C eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 20 % für eine stille Einlage in Höhe von 200.000 € verspricht. Die Vertragsdauer wird auf 10 Jahre festgelegt, eine vorherige Kündigung ist ausgeschlossen. Der Vertrag wird ohne Einbeziehung der Gesellschafterversammlung von A im Namen der B-GmbH abgeschlossen und in keiner Form nach außen offengelegt. Die Konditionen sind als marktüblich anzusehen.

Nach drei Jahren, in denen die Geschäfte zunehmend besser laufen, strebt die B-GmbH einen Zugang zum Kapitalmarkt an. Als erster Schritt erfolgt hierzu ein (ordnungsmäßig vorgenommener und ins Handelsregister eingetragener) Formwechsel in die Rechtsform der AG. A wird dabei zum alleinigen Vorstand der B-AG bestellt. Da der A den stillen Beteiligungsvertrag als Hindernis für den Kapitalmarktzugang ansieht, teilt er dem C mit, dass er den Vertrag als unwirksam ansehe und keine weiteren Auszahlungen mehr vornehmen werde. C verlangt daraufhin von der B-AG die Mitwirkung an der Eintragung des stillen Beteiligungsvertrags in das Handelsregister.

Ist der stille Beteiligungsvertrag gegenüber der B-AG wirksam? Hat der C einen Anspruch gegen die B-AG darauf, den Eintragungsantrag beim Handelsregister bezüglich des stillen Beteiligungsvertrags zu stellen?

Abwandlung: Wie wäre es, wenn der (sonst identische, ebenfalls als marktüblich anzusehende) stille Beteiligungsvertrag einen Gewinnanteil von 60 % gegen eine stille Einlage von 600.000 € versprechen würde?

Aufgabe 2

V ist Eigentümer eines Hausgrundstücks in München und in Wien/Österreich wohnhaft. Sein ebenfalls in Wien wohnhafter Bekannter K ist als gewerblicher Immobilienhändler an dem Erwerb des Hausgrundstücks interessiert. Im Rahmen eines Gesprächs Anfang Dezember 2021 in Wien vereinbaren sie die Veräußerung zu einem Kaufpreis von 1 Mio. €. Weiter wird vereinbart, einen Münchener Notar mit der Ausarbeitung des Kaufvertrags zu beauftragen. In einem gemeinsamen Telefonat mit dem Notar wird sogleich ein Notartermin für den Vertragsschluss am 1. März 2022 vereinbart. Der Kaufpreis soll nach Vertragsschluss sofort fällig sein.

In der Folgezeit schließt der K einen Kreditvertrag über 1 Mio. € zur Bereitstellung am 1. März 2022 mit seiner Hausbank ab. Am 25. Februar 2022 teilt der V dem K mit, dass er aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung des Münchener Immobilienmarktes nicht mehr bereit sei, das Hausgrundstück für den genannten Preis zu verkaufen. Er verlangt nunmehr 1,2 Mio. €. K ist nicht bereit, den erhöhten Preis zu bezahlen und sagt den Notartermin ab. Da er den Kredit bei seiner Hausbank dadurch nicht in Anspruch nimmt, muss er der Bank eine Nichtabnahmeentschädigung in Höhe von 10.000 € bezahlen.

K verlangt Schadensersatz in Höhe von 10.000 € von V. Mit Recht?

Es ist davon auszugehen, dass die Nichtabnahmeentschädigung in der genannten Höhe im Verhältnis zur Bank tatsächlich geschuldet war. Im österreichischen Recht existiert keine Formvorschrift für Grundstückskaufverträge, so dass diese formfrei abgeschlossen werden können.